Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/2276

7.11.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/2276 DER KOMMISSION

vom 5. November 2025

zur 352. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen ([1]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7a Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.

(2) Am 21. Oktober 2025 hat der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, der gemäß den Resolutionen 1267(1999), 1989(2011) und 2253(2015) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzt wurde, beschlossen, einen Eintrag in der Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind, zu ändern.

(3) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. November 2025

Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,

Generaldirektor
Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion

([1]) ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/881/oj.

ANHANG

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 werden unter „Natürliche Personen“ die der Identifizierung dienenden Angaben in den nachstehenden Einträgen wie folgt geändert:

„Abd El Kader Mahmoud Mohamed El Sayed (Originalschrift: عبد القادر محمود محمد السيد) (gesicherte Aliasnamen: a) Es Sayed, Kader, b) Abdel Khader Mahmoud Mohamed el Sayed). Geburtsdatum: 26.12.1962. Geburtsort: Ägypten. Staatsangehörigkeit: ägyptisch. Weitere Angaben: a) italienische Steuernummer: SSYBLK62T26Z336L; b) wird von den italienischen Behörden als Justizflüchtling betrachtet; c) soll 2012 in der Grenzregion zwischen Afghanistan und Pakistan getötet worden sein. Tag der Benennung nach Artikel 7d Absatz 2 Buchstabe i: 24.4.2002.“

erhält folgende Fassung:

„Abd El Kader Mahmoud Mohamed El Sayed (Originalschrift: عبد القادر محمود محمد السيد) (gesicherte Aliasnamen: a) Es Sayed, Kader, b) Abdel Khader Mahmoud Mohamed el Sayed). Geburtsdatum: 26.12.1962. Geburtsort: Ägypten. Staatsangehörigkeit: ägyptisch. Weitere Angaben: a) italienische Steuernummer: SSYBLK62T26Z336L; b) am 2.2.2004 in Italien zu 8 Jahren Haft verurteilt; c) wird von den italienischen Behörden als Justizflüchtling betrachtet; d) soll 2012 getötet worden sein. Tag der Benennung nach Artikel 7d Absatz 2 Buchstabe i: 24.4.2002.“